

(Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Schulze.)

(A) Gemeindevertreter fordert. Meine Damen und Herren! Die Immunitätsfrage ist bezüglich der Gemeindevertretungen doch etwas ganz anderes als bezüglich der Volksvertretung.

(Lebhaftes Sehr richtig! rechts. — Widerspruch links.)

Ich darf das gleich im einzelnen auseinandersetzen. Ein Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung kann doch wohl wirklich nicht verlangt werden, weil die Gemeindevertretungen keine Sitzungsperioden haben, sondern permanent tagen. Würde ein Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung eingeführt, so würde das Strafverfolgungsfreiheit bedeuten auf die Dauer von 6 Jahren.

(Sehr richtig! rechts.)

Das kennt keine Gesetzgebung, und das wird man wohl auch bezüglich der Gemeindevertreter nicht einführen können.

(Zuruf bei den Unabhängigen: Sechs Jahre?)

Sechsjährige Gemeindevahlperioden.

(Zuruf bei den Unabhängigen: Zwei Jahre!)

Auch bei zwei Jahren würde es genügen.

(Zuruf bei den Unabhängigen: Sie leben zuviel im alten Klassenstaat!)

(B)

Und bei der Straffreiheit für Äußerungen, die die Gemeindevertreter in Ausübung ihres Berufes tun, liegt wohl auch die Sache etwas anders. Es ist wohl kein Geheimnis, daß in Gemeindevertretungen sehr oft Spaltungen vorhanden sind, und diese persönlichen Differenzen und Meinungsverschiedenheiten könnten doch unter dem Schutze der Immunität Formen annehmen, die vielleicht nicht sehr erfreulich sein würden.

(Sehr richtig! rechts.)

Also die Frage der Immunität der Gemeindevertreter kann mit der Frage der Immunität der Abgeordneten nicht ohne weiteres auf eine Stufe gestellt werden.

Aber wie dem auch sei, meine Damen und Herren, die Regierung ist gar nicht in der Lage, die gewünschte Zusicherung abzugeben,

(Abg. Günther [Blauen]: Reichssache!)

weil es sich hier ganz ausschließlich um eine Sache des Reichsrechts handelt.

(Abg. Günther [Blauen]: § 11 des Reichsstrafgesetzbuches!)

Das Strafrecht und das Strafprozeßrecht ist ausschließlich Sache der Reichsgesetzgebung, und die Landesgesetz-

gebung kann hier nur eingreifen, soweit die Reichsgesetzgebung das ausdrücklich zuläßt. Bezüglich der Immunität im materiellen Sinne, der Straffreiheit wegen einer in Ausübung des Berufs getanen Äußerung, ist eine solche Möglichkeit überhaupt nicht gegeben. Diese Immunität besitzen nur die Mitglieder der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung auf Grund der provisorischen Reichsverfassung und der Landesparlamente, wie z. B. der hohen Volkskammer, auf Grund des § 11 des Reichsstrafgesetzbuches. Bezüglich der strafprozeßualen Verfolgbarkeit dagegen ist der Landesgesetzgebung durch § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung eine Betätigungsmöglichkeit gegeben, aber nur bezüglich der gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten. Die Gemeindevertretungen gehören nicht zu den gesetzgebenden Versammlungen. Es ist daher für die Landesregierung ganz unmöglich, Ihnen nach dieser Richtung eine gesetzliche Regelung vorzuschlagen.

Meine Damen und Herren! Sie würden unbefriedigt sein, wenn ich zu Ihnen nur von Schwierigkeiten und Hindernissen sprechen dürfte, die der beantragten Regelung entgegenstehen. Zum Glück bin ich aber in der Lage, für die nächste Zeit einige Gesetzentwürfe anzukündigen, die den vorgetragenen Wünschen entgegenkommen. Sie werden die demokratische Ausgestaltung der jetzt vorhandenen Selbstverwaltungskörper betreffen. Hier handelt es sich um Fragen, die dringlich sind und auch rasch gelöst werden können.

In erster Linie bin ich ermächtigt, anzukündigen, daß sobald als irgend möglich der Volkskammer eine Vorlage unterbreitet werden soll, wonach das Wahlrecht zur Bezirksversammlung und zum Bezirksausschuß im Sinne des Antrages Nr. 7 nach demokratischen Grundsätzen geregelt wird.

Auf dem Gebiete der Gemeindeverfassung ist der erste und bedeutendste Schritt nach dieser Richtung bereits durch die Bekanntmachung vom 28. November 1918 getan. Die Regierung steht auf dem Standpunkte, daß diesem Schritte unverzüglich weitere Schritte folgen müssen. Zunächst wird es sich hierbei darum handeln, daß die jetzt bestehenden Wahl- und Amtsperioden nicht mehr künstlich verlängert bleiben, sondern daß diese künstlichen Verlängerungen ihr Ende erreichen. In dieser Beziehung kommen folgende gesetzliche Bestimmungen in Betracht. Zunächst § 4 des Gesetzes vom 11. November 1916, der dem Minister des Innern das Recht gibt, die Verschiebung von Gemeindevahlen in gewissem Umfange zu gestatten. Das Ministerium des Innern hat von dieser Befugnis vor der Revolution in einigen Fällen auf Antrag der betreffenden Gemeinden mit Rücksicht auf die

(A)

(D)